

ÄNDERUNG DER TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN0.5 Gebäude

0.5.1 Zur planlichen Festsetzung Ziffer 2.1.3

- Sockelhöhe: nicht über 0,50 m ab OK gewachsenen Boden
- Dachform: Satteldach 25 bis 30 Grad
- Dachdeckung: Pfannen, dunkelbraun
- Dachgauben: zulässig bei einer Dachneigung ab 25 Grad, Ansichtsfläche der einzelnen Dachgauben max. 1,5 qm, Abstand vom Ortgang mind. 3,4 m, innerhalb der vorgeschriebenen Dachfläche ist auf eine symetrische Aufteilung zu achten
- Kniestock: unzulässig
- Ortgang: mind. 0,15 m, nicht über 1,00 m
- Traufe: mind. 0,40 m, nicht über 0,80 m
- Traufhöhe: talseitig nicht über 6,50 m ab OK gewachsenen Boden, die bergseitige Traufhöhe richtet sich nach den Geländeverhältnissen